

Geschäftsverzeichnisnr. 113

Urteil Nr. 10/89 vom 2. Mai 1989

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom
Erstinstanzlichen Gericht Antwerpen -
15. Kammer - in seinem Urteil vom 31. Januar
1989 in Sachen J. HUET gegen die Flämische
Gemeinschaft und den Belgischen Staat.

Der Schiedsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. DELVA
und den referierenden Richtern K. BLANCKAERT und
M. MELCHIOR, unter Assistenz des Kanzlers L. POTOMS,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

*

I. GEGENSTAND

Der verfügende Teil des Urteils des Erstinstanzlichen Gerichts Antwerpen - 15. Kammer - vom 31. Januar 1989 in Sachen J. HUET gegen die Flämische Gemeinschaft und den Belgischen Staat lautet folgendermaßen:

« (...) Verweist die Rechtssache an den Schiedsgerichtshof, damit dieser Hof auf die präjudizielle Frage, wer von den beiden beklagten Parteien dafür zuständig ist, die fragliche Bezahlung durchzuführen, antwortet; (...) ».

II. VERFAHREN VOR DEM HOF

Die Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentcheidung ist am 16. März 1989 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 5. April 1989 haben die referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes über den Schiedsgerichtshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Unzuständigkeits- oder Unzulässigkeitsurteil zu verkünden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes wurden die am Rechtsstreit vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beteiligten Parteien von den

Schlußfolgerungen der referierenden Richter in Kenntnis gesetzt; dies erfolgte mit am 5. und 11. April 1989 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den jeweiligen Adressaten am 6., 7. und 13. April 1989 zugestellt wurden.

Keine der vorgenannten Parteien hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, innerhalb voller fünfzehn Tage ab Eingang der Notifikation einen Begründungsschriftsatz einzureichen.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

Bezüglich der Zuständigkeit des Hofes

Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

- 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26bis der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;
- 2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26bis der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren

Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26bis der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6bis oder 17 der Verfassung.

Die im verfügenden Teil des Verweisungsurteils gestellte Frage bezieht sich nicht auf einen der vorgeannten Fälle.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die Frage zu befinden, die vom Erstinstanzlichen Gericht Antwerpen - 15. Kammer - in seinem Urteil vom 31. Januar 1989 in Sachen J. HUET gegen die Flämische Gemeinschaft und den Belgischen Staat gestellt wurde.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1989.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. POTOMS

(gez.) J. DELVA